

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(AGB's)

der

Fa. SK Gerüstbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Stefan Klose, Am Geiersbach 1, 95632 Wunsiedel-Schönbrunn

für sämtliche Werkverträge, Mietverträge, Gerüststellverträge und sonstige Verträge, die diese mit anderen Personen schließt oder die andere Personen mit dieser schließen:

§ 1 Mehr- und Minderleistungen

- (1) Sofern Mehrleistungen, die ebenfalls zum Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers gehören, zu den vertraglich festgelegten Leistungen erforderlich werden, so ist der Auftragnehmer auch zur Erbringung dieser gegen Bezahlung einer entsprechenden, angemessenen Vergütung für diese verpflichtet, wenn der Betrieb auf die Ausführung dieser eingerichtet ist und diese von der Kapazität her ausführen kann und sich die Parteien hinsichtlich dieser Mehrleistungen auf eine entsprechende Vergütung für diese einigen können.

- (2) Sofern Minderleistungen der vertraglich festgelegten Leistungen sich als ausreichend erweisen, so gilt das Folgende:
 - a. Sofern die Minderleistung nicht mehr als 10 % der Gesamtauftragssumme ausmacht, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine anteilige Reduzierung der vereinbarten Vergütung. Insbesondere reduziert sich auch der vereinbarte Einheitspreis nicht.
 - b. Sofern die Minderleistung mehr als 10 % der Gesamtauftragssumme ausmacht, hat der Auftraggeber einen Anspruch gegen den Auftragnehmer auf eine anteilige Reduzierung der vereinbarten Vergütung. Dies wird dadurch bewerkstelligt, indem nur die tatsächlich ausgeführten Mengen abgerechnet werden. Der Auftragnehmer ist jedoch dazu berechtigt, den jeweils vereinbarten Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführten Mengen dergestalt

zu erhöhen, so dass er im Wesentlichen dem Mehrbetrag entspricht, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt, wobei die Umsatzsteuer entsprechend dem jeweils neuen Preis vergütet wird. Sofern der Auftraggeber mit den sodann veranschlagten neuen Einheitspreisen nicht einverstanden ist, was er dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen hat, so gilt zwischen den Parteien eine Erhöhung des jeweiligen Einheitspreises um den Prozentsatz als vereinbart, um den die Minderleistung die ursprünglich vereinbarte Leistung unterschreitet.

- c. Sofern die Minderleistung mehr als 50 % der Gesamtauftragssumme ausmacht, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er nicht bereits mit der Erbringung seiner vertraglichen festgelegten Leistungen begonnen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Rücktritt gemäß vorstehendem Satz 1 dem Auftraggeber gegenüber schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Bekanntgabe der Minderleistung durch den Auftragnehmer, welche ebenfalls schriftlich zu erfolgen hat, zu erklären. Im Falle eines Rücktritts gemäß vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind sich die Parteien darüber einig, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung als Aufwandsentschädigung schuldet.

(3) § 2 VOB/B gilt nicht.

§ 2 Leistungserbringung durch Dritte

- (1) Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, sämtliche, ihm vertraglich obliegende Leistungen, oder auch Teile hiervon, durch Dritte, auch eigenständige Unternehmungen und eigene Rechtspersönlichkeiten, erbringen zu lassen.
- (2) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, der Leistungserbringung durch Dritte gemäß Absatz 1 lediglich dann zu widersprechen, wenn der jeweilige Dritte offensichtlich nicht die fachliche Qualifikation zur Leistungserbringung besitzt. Ein derartiger Widerspruch hat durch den Auftraggeber umgehend schriftlich zu erfolgen. Sofern ein derartiger Widerspruch frist- und formgemäß erfolgt und dieser auch begründet ist, indem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist der Auftragnehmer insoweit,

als der Widerspruch reicht, nicht dazu berechtigt, die Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 3 Hindernisse bei der Ausführung

- (1) Sofern sich bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Hindernisse zeigen, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend anzuzeigen. Sofern der Auftragnehmer die Anzeige gemäß Satz 1 unterlässt, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, dies insbesondere nach den nachstehenden Vereinbarungen, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Hindernisse bekannt waren.
- (2) Sofern der Auftragnehmer an der fristgemäßen Einhaltung seiner Leistungserbringungen, sofern hierfür überhaupt irgendwelche Ausführungsfristen vereinbart sind, gehindert ist
 - a. durch einen Umstand, der den Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen ist oder
 - b. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Bereich des jeweiligen Bauvorhabens, an dem der Arbeitgeber seine Leistungen zu erbringen hat oder
 - c. durch höhere Gewalt oder andere, für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände oder
 - d. Witterungseinflüsse während der Fristen, in denen der Auftragnehmer seine Leistungen zu erbringen hat, sofern solche Fristen überhaupt vereinbart sind, die eine Leistungserbringung unmöglich machen, dies insbesondere deswegen, weil die Sicherheit der eingesetzten Arbeitskräfte oder die der Baustelle nicht mehr gewährleistet sind,werden die entsprechenden Leistungsfristen jeweils um die Zeiträume verlängert, in denen die Hindernisse bestanden.
- (3) Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, die Arbeiten fortzuführen, jedoch ist er nicht dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die für ihn Kosten auslösen.

- (4) Soweit und sofern die Leistungshindernisse wegfallen, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, ohne weiteres und umgehend die Leistungserbringung wieder aufzunehmen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (5) Wird die Ausführung für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen unterbrochen, ohne, dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die ausgeführten Leistungen gemäß der vereinbarten Vergütung abgerechnet werden. Weiter sind sich die Parteien dahingehend einig, dass in dem unter Satz 1 stehenden Fall zudem vom Auftraggeber dem Auftragnehmer diejenigen Kosten zu ersetzen sind, die ihm bereits entstanden sind und in dem Vergütungsanteil enthalten sind, die den nicht ausgeführten Leistungsteil betrifft.
- (6) Sind die Hindernisse vom Auftraggeber zu vertreten, so ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen. Ansprüche des Auftragnehmers aus § 642 BGB bleiben unberührt.
- (7) Dauert eine Unterbrechung der Leistungserbringung mindestens 3 Monate, so steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, dem Auftraggeber jedoch nur dann, wenn er das zur Unterbrechung führende Hindernis nicht zu vertreten hat. Eine Kündigung gemäß Satz 1 hat schriftlich zu erfolgen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrechnung sodann gemäß Absätzen 5 und 6 zu erfolgen hat. Wenn der Auftragnehmer das zur Unterbrechung führende Hindernis nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, vom Auftraggeber auch eine angemessene Vergütung für die Baustellenräumung zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten ist.
- (8) § 6 VOB/B gilt nicht.

§ 4 Abschlagszahlungen

- (1) Zwischen den Parteien gelten folgende Abschlagszahlungsobligationen des Auftraggebers als vereinbart:

- a. Für den Auf- und Abbau des Gerüsts sowie für die vereinbarte Grundeinsatzzeit ist bis zum Beginn des Aufbaus des Gerüsts eine Abschlagszahlung in Höhe von 10 % der vereinbarten Bruttogesamtvergütung fällig und unmittelbar nach Aufbau des gesamten Gerüsts ist eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von weiteren 70 % der vereinbarten Bruttogesamtvergütung fällig.
 - b. Hinsichtlich von weiteren Standzeiten des Gerüsts, die über die unter Ziffer a. stehende Grundeinsatzzeit hinausgehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hierfür vereinbarte weitere Vergütung jeweils 14-tägig abzurechnen.
- (2) Leistungserbringungshindernisse, die die Leistungserbringung nicht tatsächlich und rechtlich unmöglich machen, entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der Abschlagszahlungen gemäß Absatz 1.
- (3) § 16 VOB/B gilt nicht.

§ 5 Zwecklosigkeit der Leistungserbringung; Kündigungsrecht des Auftraggebers

- (1) Sofern die dem Auftragnehmer obliegende Leistungserbringung vor Beginn dieser zwecklos wird, weil entweder das einzurüstende Objekt nicht erstellt wird, oder der Auftraggeber seines Vertrages verlustig wird, der die Grundlage für den zu Grunde liegenden Vertrag bildete, so ist der Auftraggeber berechtigt, diesen zu kündigen. Die Kündigung hat umgehend nach Kenntniserlangung von der unter Satz 1 stehenden Zwecklosigkeit dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung gemäß Satz 2 ist der Auftraggeber verpflichtet, an den Auftragnehmer eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 10 % der vereinbarten Bruttovergütungssumme zu zahlen.
- (2) Sofern die dem Auftragnehmer obliegende Leistungserbringung nach Beginn dieser zwecklos wird, weil entweder das einzurüstende Objekt nicht mehr weiter erstellt wird, oder weil der Auftraggeber seines Vertrages verlustig wird, der die Grundlage für den zu Grunde liegenden Vertrag bildete, so ist der Auftraggeber berechtigt, diesen zu kündigen. Die Kündigung hat umgehend nach Kenntniserlangung von der unter Satz 1 stehenden Zwecklosigkeit dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung gemäß Satz 2 ist der Auftraggeber verpflichtet,

diesen die bisher erbrachten Leistungen zu vergüten; § 3 Absatz 5 dieser AGB's gilt hierfür entsprechend.

(3) Ansonsten ist der Auftraggeber nur aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung gemäß Satz 1 hat schriftlich und umgehend nach Kenntniserlangung des Auftragnehmers von dem jeweiligen Kündigungsgrund zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung gemäß Vorstehendem ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen die bisher erbrachten Leistungen zu vergüten; § 3 Absatz 5 dieser AGB's gilt hierfür entsprechend.

(4) § 8 VOB/B gilt nicht.

§ 6 Kündigungsrecht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist zur Kündigung des jeweiligen Werk-, Miet- oder Gerüststellvertrages berechtigt, wenn

- a. über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- b. der Auftraggeber die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder abgibt, oder
- c. der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen, oder die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nur noch mit unzumutbaren Erschwernissen möglich ist, oder
- d. der Auftragnehmer mit einer der unter § 4 dieser AGB's vereinbarten Abschlagszahlungen mehr als 5 Werkzeuge in Schuldnerverzug gerät.

Eine Kündigung gemäß Satz 1 hat schriftlich und umgehend nach Kenntniserlangung des Auftragnehmers von dem jeweiligen Kündigungsgrund zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung gemäß Vorstehendem ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen die bisher erbrachten Leistungen zu vergüten; § 3 Absatz 5 dieser AGB's gilt hierfür entsprechend. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber ein pauschalisierter Entschädigungsanspruch

in Höhe von 10 % des Anteils der Bruttovergütungssumme, die auf die nicht erbrachten Leistungen anfällt, zu.

(2) Der Auftragnehmer ist zudem zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Eine Kündigung gemäß Satz 1 hat schriftlich und umgehend nach Kenntniserlangung des Auftragnehmers von dem jeweiligen Kündigungsgrund zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung gemäß Vorstehendem ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen die bisher erbrachten Leistungen zu vergüten; § 3 Absatz 5 dieses dieser AGB's gilt hierfür entsprechend.

(3) § 9 VOB/B gilt nicht.

§ 7 Behandlung des Gerüsts; Schadensersatzansprüche

(1) Der Auftraggeber hat das Gerüst pfleglich und sorgsam zu behandeln. Er ist dazu verpflichtet, sämtliche Personen, die auf und mit dem Gerüst arbeiten hierauf hinzuweisen.

(2) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden am Gerüst, die an diesem von ihm, seinen Arbeitnehmern, seinen Erfüllungsgehilfen und sämtlichen Dritten, denen er das Benutzen bzw. Betreten des Gerüsts gestattet hat, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

(3) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, das Gerüst vor Beginn des Abbaus dessen gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem es sich unmittelbar nach dem Aufbau dessen befand.

(4) Sofern der Auftraggeber seiner Reinigungspflicht gemäß Absatz 3 nicht vollständig nachkommt, so steht dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 39,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer für jede angefangene Zeitstunde zu, die zur Reinigung des Gerüsts dergestalt, dass der Zustand, in dem es sich unmittelbar nach dem Aufbau befand, wieder hergestellt wird, nötig ist.

§ 8 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber nach vollständigem Aufstellen des Gerüsts die Abnahme verlangen.
- (2) Sofern am Gerüst wesentliche Mängel vorhanden sind, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle dazu verpflichtet, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Sofern und sobald eine vollständige Mangelbeseitigung erfolgt ist, hat der Auftraggeber sodann die Abnahme zu erteilen.
- (3) Der Auftraggeber hat sich vom Zeitpunkt des Verlangens der Abnahme gemäß Absatz 1 innerhalb von 4 Werktagen darüber zu erklären, ob er das Gewerk abnimmt oder nicht.
- (4) Sofern gemäß Absatz 1 die Abnahme verlangt worden ist und der Auftraggeber innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 das Gewerk weder abnimmt, noch die Abnahme verweigert, gilt die Abnahme als erteilt.
- (5) Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht gemäß Absatz 1 die Abnahme verlangt hat, so gilt diese dennoch erteilt, sofern nicht der Auftraggeber innerhalb von 7 Werktagen nach Aufstellen des Gerüsts die Abnahme berechtigterweise ausdrücklich verweigert.
- (6) Mit der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 gilt das Gerüst in jedweder tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht als mangelfrei, dies insbesondere im Hinblick auf die Art und Weise des Aufstellens, auf das Gerüst selbst, auf die Stand- und Betriebssicherheit und auf die Unfallverhütung inklusive der geltenden Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen.
- (7) § 12 VOB/B gilt nicht.

§ 9 Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Schlussabrechnung nachprüfbar auszugestalten und übersichtlich aufzubauen. Ferner ist er, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, dazu verpflichtet, sich an das festgelegte Aufmass zu halten. Zudem sind in der Rechnung die einzelnen Leistungspositionen mit den jeweiligen, zu diesen gehörenden Teilvergütungen dergestalt auszuweisen, dass pro Leistungsposition eine Teilvergütungssumme ausgewiesen wird.
- (2) Abschlagsrechnungen, mit denen die Abschlagszahlungen, § 4 dieser AGB's, abgerechnet werden, müssen hingegen lediglich den Anteil der Bruttogesamtvergütung in Prozent angeben, der abgerechnet wird, sowie den jeweiligen Grund der Abrechnung sowie dessen Berechtigung gemäß § 8 dieser AGB's.
- (3) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Schlussrechnung innerhalb von 10 Werktagen nach vollständigem Abbau und Verschaffen des Gerüsts an den Auftraggeber zu versenden.
- (4) § 14 VOB/B gilt nicht.

§ 10 Zahlung

- (1) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Schlussrechnung des Auftragnehmers binnen 4 Wochen nach Zugang dieser zu überprüfen. Die Schlussrechnung gilt im Zweifelsfalle am 2. Werktag nach Versendung dieser als dem Auftraggeber zugegangen. Sofern sich an der Schlussrechnung keine Einwendungen ergeben, ist diese vom Auftraggeber zu genehmigen.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Schlussrechnung sind dem Auftragnehmer innerhalb der unter Absatz 1 Satz 1 stehenden Frist schriftlich anzuzeigen, wobei die Einwendungen detailliert und nachprüfbar auszugestalten sind.

- (3) Sofern beim Auftragnehmer innerhalb der unter Absatz 1 Satz 1 stehenden Frist keine schriftlichen Einwendungen gegen die Schlussrechnung eingegangen sind, so gilt diese endgültig als genehmigt.
- (4) Sobald die Schlussrechnung entweder genehmigt ist, Absatz 1 Satz 3, oder als genehmigt gilt, Absatz 3, so ist der in dieser ausgewiesene Bruttorechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- (5) § 16 VOB/B gilt nicht.

§ 11 Sachmängel

- (1) Hinsichtlich der Sachmängel und der Sachmängelgewährleistungsrechte gelten die §§ 633 ff BGB.
- (2) § 13 VOB/B gilt nicht.

§ 12 Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht den Arbeitsgerichten zugewiesen sind, gleich, ob es sich um Klagen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber oder ob es sich um Klagen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer handelt, wird bis zu einem Gegenstandswert von € 5.000,-- die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wunsiedel, Kemnather Str. 33, 95632 Wunsiedel, und ab einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,-- die Zuständigkeit des Landgerichts Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof, vereinbart, wenn
- a. die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder
 - b. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Die unter Absatz 1 stehende Gerichtsstandsvereinbarung ist dann unwirksam, wenn eine der Voraussetzungen des § 40 ZPO erfüllt ist.

§ 13 salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB's unwirksam sein oder sollten einige der Bestimmungen dieser AGB's unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB's bestehen, sofern sie nicht vom Bestand der nichtigen Bestimmung bzw. der nichtigen Bestimmungen abhängen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das, was die Parteien geregelt hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt, und, wenn das nicht zu ermitteln ist, die jeweilige gesetzliche Regelung.

Stand: 17.11.2011

SK Gerüstbau GmbH

-Geschäftsleitung-